

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 30, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt 6, Nr. 6188
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3161

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Inhalt.

Ein Anti-Gewerkschaftsgesetz. — Entwurf eines Gesetzes betr. gewerbliche Berufsvereine. — Zum Konflikt in Talsam. — Eine Jugend-Schrift. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Anzeigen.

Ein Anti-Gewerkschaftsgesetz.

Die von liberaler Seite schon im Jahre 1869 und seit 1890 von der freijüngigen Partei und dem Zentrum wiederholt geforderte Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine soll nunmehr erfolgen. Die Regierung hat dem Reichstag am 12. November 1906 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit gegeben werden soll, wenn sie sich unter bestimmten Voraussetzungen als „eingetragener Berufsverein“ in das bei den Amtsgerichten geführte Vereinsregister eintragen lassen.

In den gewerkschaftlichen Zentralverbänden stand man den Bestrebungen der freijüngigen und der Zentrumspartei, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, äußerst feind gegenüber, in der sicheren Voraussetzung, daß ein entsprechendes, von der Regierung eingebrachtes Gesetz nicht geeignet sein würde, die Gewerkschaften zu fördern, sondern sie in ihrer Entwicklung und Betätigung zu hemmen.

Das, was die Regierung nunmehr dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt hat, übertrifft aber die schärfsten Beschränkungen, die in Gewerkschaftskreisen bezüglich eines solchen Gesetzes vorhanden waren. Das Gesetz in vorliegender Form würde, wenn die Gewerkschaften auf Grund desselben die Rechtsfähigkeit erwerben wollten, nicht nur eine Unmenge von Belästigungen den betreffenden Gewerkschaften auferlegen, sondern es ist geeignet, die Aktionsfähigkeit der Organisationen und die Sicherheit der Mitglieder zu gefährden und infolge bestimmter Anlässe, die in der gegenwärtig geübten Gewerkschaftstätigkeit regelmäßig alljährlich einige Male wiederkehren, die gesamten Gewerkschaften in einer Art Laub zu legen, die einer Auflösung gleichkäme.

Die Vorteile, welche den Gewerkschaften bei der Eintragung, vorausgesetzt, der Entwurf würde in der vorliegenden Form Gesetz, erwachsen würden, wären die folgenden:

1. Der „eingetragene Berufsverein“ erhält den Charakter einer juristischen Person, d. h. der Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben, Vermögen auf seinen Namen anlegen, Eintragungen in das Grundbuch auf seinen Namen machen lassen, kurz als geschlossene Körperschaft alle die Funktionen und Rechte ausüben, die nach dem Privatrecht einzelnen Dispositionsfähigen Personen zustehen.
2. Der Verein kann die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge während der Dauer der Mitgliedschaft und „noch

für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgte“ (§ 14 Absatz 2), anhalten.

3. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, daß die Verfolgung dieser Zwecke sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen“ beschränkt.

4. Die Zentralstelle und die Zweigvereine sind auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinigungsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnis bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung des Verzeichnisses nicht verpflichtet.

Gegenüber diesen geringen Vorteilen bringt das Gesetz den Gewerkschaften, die sich als „eingetragene Berufsvereine“ die Rechtsfähigkeit erwerben, folgende Nachteile:

1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.
2. Die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf absehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Verein ausgeschlossen werden. (§ 3 Absatz 2.) Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre, Angestellte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht, oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Anstellung außerhalb ihrer Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang der Gewerkschaft angehört haben.
3. Die Tätigkeit des Vereins darf sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen“ erstrecken, die Solidarität gegenüber anderen Arbeitern und anderen Organisationen wird somit unterbunden.
4. Minderjährige Mitglieder (Personen unter 21 Jahren) sind im Verein nicht stimmberechtigt und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch der Ortsverwaltung sein, noch dürfen sie als Vertrauensleute der Gewerkschaft fungieren.
5. Der Zentralvorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde (also in den meisten Fällen der Polizeibehörde) auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten sich eine beliebige Abdruck des Verzeichnisses durch den Vorstand liefern zu lassen.
7. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörde einzureichen, im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen und im Vereinslokal oder in anderer Weise den Mitgliedern, nebst den zur Jahresabrechnung gehörenden Belegen, zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstoßen, von jedem Mitgliede, das an der Versammlung teilgenommen hat, im Wege der Klage angefochten werden.

9. Dem Vorstand ist das Recht benommen, in kritischen Zeiten von den Mitgliedern einen Extrabeitrag zu erheben, respektive sind die Mitglieder nicht verpflichtet, einen solchen zu zahlen und ist jedes Zwangsmittel, sie dazu anzuhalten, verneint.

10. „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem dritten zutut.“ (§ 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

11. Dem Verein kann u. a. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er „eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiteranstand herbeigeführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verurteilen.“ (§ 20 Absatz 1 Ziffer 2.)

Die Unterjüngung eines Streiks der Arbeiter der Wasserwerke, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalten, der fiskalischen Betriebe, der Bergarbeiter, der Eisenbahner oder der Seeleute aus Vereinsmitteln führt zur Entziehung der Rechtsfähigkeit. Mit dieser ist die Festlegung des Vereinsvermögens auf die Dauer von mindestens einem Jahre verbunden, denn § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt, daß nach der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vermögen des Vereins an die in der Satzung bestimmten Personen fällt. Es kann auch an öffentliche Anstalten oder wenn die Satzungen Bestimmungen über die Anfallberechtigten nicht enthalten, an den Fiskus fallen. Nach § 51 a. a. D. darf das Vermögen den Anfallberechtigten erst nach Ablauf eines Jahres ausgeantwortet werden. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist somit in der Wirkung gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins und der Verschlagnahme des Vermögens. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in dem Entwurf aber so dehnbar, daß sie gegenüber unseren gesamten Gewerkschaften erfolgen kann, wenn sie in der Weise tätig sind wie bisher.

Tiefen ungeheuren Nachteilen, welche die Gewerkschaften treffen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes die Rechtsfähigkeit erwerben würden, stehen ganz winzige Vorteile gegenüber. Das Gesetz würde somit für die Gewerkschaften nicht nur unbrauchbar, sondern geradezu gefährlich werden.

Allerdings ist keine Gewerkschaft verpflichtet, sich dem Gesetz zu unterstellen, denn die Rechtsfähigkeit muß nicht, sondern sie kann erworben werden. Jedoch haben wir mit unserer Reichsregierung und Reichsgesetzgebung so viel Erfahrungen gemacht, um zu wissen, daß, wenn dieses Gesetz Annahme finden und Rechtskraft erlangen sollte, den nicht eingetragenen Vereinen gegenüber entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um sie entweder zur Eintragung zu zwingen, oder sie in ihrer Tätigkeit zu hemmen, oder völlig lahm zu legen. Wir erinnern an das Vorgehen gegen die freien Hilfskassen, nachdem die Gesetzgebung für die Ortskrankenkassen entsprechend ausgestaltet war.

Das gelindeste wäre, daß eventuelle weitere Gesetze auf diesem Gebiet, die den Arbeitern eine gesetzliche Vertretung sichern würden, auf dem vortragenden Gesetz sich aufbauen und zur Wahl einer solchen Vertretung nur die „eingetragenen Berufsvereine“ berechtigt wären.

Schlummer wäre, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gewerkschaften ständig drohende Gefahr einträte, indem man die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Gesellschaft gegen die Gewerkschaften zur Anwendung bringt. In der Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausdrücklich erklärt, daß auf alle nicht rechtsfähigen Vereine „die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden“. Dem ist weder in der Stimmmission, noch sonst bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches widersprochen worden.

Es gilt somit der folgende § 51 des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle nicht rechtsfähigen Vereine:

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Zum Ueberflus wird dies auch noch einmal in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf betont, wenn auch hinzugefügt wird, daß diese Vorschriften für Vereine mit großem und häufig wechselnden Mitgliederbestand an sich nicht berechnet sind.

Es wäre ja freilich ein Unfuss, die Bestimmungen über die Gesellschaft gegenüber den Gewerkschaften zur Anwendung zu bringen; jedoch welchen Unfuss gäbe es, der nicht in Deutschland ausgeführt würde. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Gewerkschaften würde für diese eine ähnliche Wirkung haben, als wenn sie sich auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes „eintragen“ ließen.

Und dann bleibt schließlich die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswezens, um den Gewerkschaften, die sich nicht „eintragen“ lassen wollen, das Leben sauer zu machen.

Wer's nicht gewohnt hat, dem wird's in der Begründung zum Gesetzentwurf gesagt, daß durch diesen die Landesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungswesen nicht berührt wird, ja es wird direkt zu einer, nach unserer Meinung verfassungswidrigen Ausgestaltung dieser Gesetzgebung angeleitet, indem gesagt wird:

„Ueberhaupt ist grundsätzlich davon abzuweichen, daß alle bestehenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts- und Landesrechts auch für die gewerblichen Berufsvereine unverändert aufrecht erhalten bleiben, soweit nicht im gegenwärtigen Entwurf ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt werden. Es gilt dies gleichmäßig sowohl für die Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister und das Verfahren dabei, als auch für die weiteren Verhältnisse des Vereins nach der Eintragung. Ferner wird durch den Entwurf nicht gebindert, daß landesgesetzliche Bestimmungen in demselben Umfang, in dem sie bestehen bleiben, auch künftighin erlassen werden können.“

Es ist somit für die Gewerkschaften, christlichen Gewerkschaften, Gewerksvereine und alle sonstige Vereine, die eine Besserung der Lebensstellung der Arbeiter erstreben, durchaus nicht gleichgültig, ob dieser Entwurf Gesetz wird, weil vorauszusetzen ist, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Organisationen vorgegangen wird, die sich dem Gesetz nicht unterstellen wollen. Deswegen muß die organisierte Arbeiterschaft durch wuchtigen Protest zu verhindern suchen, daß dieses Monstrum von Gesetzentwurf Gesetz wird.

Ein Monstrum im wahren Sinne des Wortes ist es, was die Regierung dem Reichstage vorgelegt hat. Abgesehen davon, daß mit den eingangs skizzierten Bestimmungen den organisierten Arbeitern, die nach Prot schreiben, Steine ins Gesicht geschleudert werden, enthält der Entwurf die unsinnigsten Bestimmungen; ja die deutliche Sprache ist darin in einer Weise mißhandelt, wie es bisher auch im Juristenrecht nicht zu finden war. Eine so zusammengeackerte Arbeit dürfte dem Reichstag wohl nie vorgelegt worden sein.

Welch blühender Unfuss liegt darin, daß die Gewerkschaften der Verwaltungsbehörde ein Mitgliederverzeichnis vorlegen sollen. Wo diese Vorlegung erfolgen soll, ob im Bureau der Gewerkschaft, oder im Bureau der Verwaltungsbehörde, sagt der Entwurf nicht. Soll vielleicht der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes das Verzeichnis der 300 000 Verbandsmitglieder, das drei bis vier Zentner wiegen wird, aufs Polizeibureau schleppen?

oder ein anderes. Ein großer Verein kann die Vereinsangelegenheiten an Stelle der Mitgliederversammlung durch

einen Ausschuss erledigen lassen, der nicht wie die Generalversammlungen unserer Verbände ein periodisch, sondern ein dauernd eingerichtetes Organ ist. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß aber der Vorstand des Vereins die Mitgliederversammlung berufen. In welchem Orte oder Raume sollen wohl die 300 000 Mitglieder des Verbandes der Metallarbeiter oder die Mitglieder ähnlich großer Verbände zusammentreten? Man meint, die Verfasser des Gesetzentwurfes wären eben vom Mond gefallen und hätten nie etwas von dem Umfang und den Einrichtungen der bestehenden Gewerkschaften gehört.

Noch das sind Bestimmungen in dem Entwurf, die geeignet sind, die Sache lächerlich zu machen. Sehr ernst aber sind die Bestimmungen zu nehmen, die den Gewerkschaften die Aktionsfähigkeit beschneiden sollen. Es scheint, als wolle man die Solidarität, die heute die sämtlichen gewerkschaftlichen Zentralverbände vereint, mit diesem Gesetz beseitigen, indem man, wie vorstehend kurz angegeben, das Tätigkeitsgebiet jeder Gewerkschaft eng begrenzt und sie hindert, anderen Gewerkschaften Hilfe und materielle Unterstützung zu gewähren. Will man dadurch die Gewerkschaften gegenüber den sich zu einem Riesenkampfe rüstenden Unternehmern wehrlos machen? Fast muß man zu dieser Meinung kommen, denn welcher sonstige Grund läge vor, den Gewerkschaften ihr Tätigkeitsgebiet so eng zu begrenzen, wie es in dem Gesetzentwurf geschieht. In den Motiven wird ausdrücklich gesagt, daß ein Einspruch gegen die Eintragung von der Verwaltungsbehörde erhoben oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er „auch die Wahrnehmung der Interessen von Nichtmitgliedern oder die Unterstützung von Nichtmitgliedern als selbständigen Zweck verfolgt“. Die Zwecke des Vereins müssen, wie in den Motiven zum Gesetzentwurf besonders betont wird, im einzelnen im Statut angegeben werden. Will der Verein andere Gewerkschaften bei den Kämpfen unterstützen, so muß dies im Statut bestimmt werden, und dann kann er die Rechtsfähigkeit nicht erlangen. Hat er die Bestimmung nicht im Statut und unterstützt andere Gewerkschaften trotzdem, so wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, was einer Auflösung der Organisation gleichkäme.

Und schließlich wird in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht nur den Landarbeitern, sondern auch den Seeleuten und den Eisenbahnern, einschließlich der Arbeiter der Betriebswerkstätten, das Koalitionsrecht unbedingt abgeprochen. Es heißt nämlich in der Begründung:

„Nicht zu den „gewerblichen Arbeitern“ im Sinne des Entwurfes gehören daher unter anderem namentlich die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen und die im Gewerbebetriebe der Eisenbahnen tätigen Personen.“

Bezüglich der letzteren ist ausdrücklich gesagt:

„Es läßt sich, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmungen betreibt, kaum sagen, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibt. Hiernach verliert jene Streitfrage (die Frage, ob die Arbeiter der Eisenbahnbetriebswerkstätten das Koalitionsrecht haben) für den Entwurf die praktische Bedeutung.“

Tamit wird großen und bedeutungsvollen Arbeiterkategorien das Koalitionsrecht abgeprochen, das sie bisher ausübten. Und das sollen die Arbeiter als einen Fortschritt anerkennen und in Kauf nehmen!

Form, Inhalt und Tendenz des Gesetzentwurfes lassen vermuten, daß dieser nicht von den Geheimräten im Reichsamt des Innern, sondern von den Scharmachern des Zentralverbandes deutscher Industrieller angearbeitet ist. Die Geheimräte hatten wohl nur die Aufgabe, die Bestimmungen des Entwurfes so zu gestalten, daß es den Anschein gewinnt, als ständen sie mit dem weitestgehenden Recht, auf das die Herren vom Zentralverband keine Rücksicht zu nehmen gewöhnt sind, im Einklang.

Zwangt man den Arbeitern dieses Unternehmenschulgesetz auf, so wird es dieselbe Wirkung haben, wie das Sozialistengesetz. Das mögen die Verfasser und Befürworter dieses Gesetzes sich gesagt sein lassen.

An die Arbeiterschaft richten wir die dringende Aufforderung, mit aller Energie dagegen anzukämpfen, daß man ihr mit einem solchen Gesetz das bisherige von Koalitionsrecht, das sie heute haben, zu rauben und an Stelle der heutigen kampfstüchtigen und kampfesfrohen Gewerkschaften, Organisationen von Polizeigarden, die unter ständiger Polizeikontrolle stehen, denen ständig die Gefahr droht, aufgelöst zu werden, wenn sie nach preussischen Polizeibegriffen nicht „ordnungsgemäß“ handeln, zu setzen sucht.

Entwurf eines Gesetzes betr. gewerbliche Berufsvereine.

Unter diesem Titel ist dem Reichstage die nachfolgende Vorlage zugegangen, deren Wortlaut wir hiermit wiedergeben und die im Leitartikel kritisch gewürdigt ist. Es wird namentlich für alle Vertrauensmänner und Funktionäre unseres Verbandes zweckmäßig sein, sich diese Nummer der „Gewerkschaft“ aufzuheften — was eigentlich regelmäßig geschehen sollte! — Öffentlich wird der Gesetzentwurf schon bei den erstmaligen Reichstagsverhandlungen zur Sprache gebracht! D. Red.

Abschnitt:

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbebetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbebetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus solange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergegangen sind. Als Übergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Tugegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein“.

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuss tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuss muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschussmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des letzten Geschäftsjahres. Zur die Ausschussmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat je

und Ort der Ausschüßungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Mittern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuß gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuß übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zählstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Vereins, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Anfechtung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem sind befugt zur Anfechtung:

1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes;
2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins.

Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Satzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Behandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichung des Vereins bestimmten Mittern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Heberricht über die Zahl und die Verhältnisse der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens anzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Heberrichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Tage des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Abschrift der Heberricht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden,

daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Austritt von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
2. wenn in seinen Verhältnissen eine Veränderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 41 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Anhangszuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Abs. 7, 8, Satz 2, des § 11 Abs. 2 und des § 13 durch Ordnungsgeldstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsgeldstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 5 oder des § 11 Abs. 3 zuwidergehandelt haben oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt § 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichsgesetzbl. S. 163, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde (Abs. 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Heberrichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Akten und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissenschaftlich falsche Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsgeldstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unzulässig ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen:

1. aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;
2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen

Ausbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;

3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzveranstaltungen werden durch die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Mit der Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschriften des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsgeldstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt.

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterbringung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verkennung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen:

1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;

2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit von Männern und Frauen, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen:

1. aus dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;

2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Veranstaltungen verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;

3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den in Abs. 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzveranstaltungen werden durch die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die in § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch seiner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden:

1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verhängung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde;

2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Elektrizität herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die in § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsgeldstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Schlusss Bestimmungen.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der in § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Aenderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Zum Konflikt in Calham.

In der vorletzten Nummer unserer „Gewerkschaft“ wurde dem Kollegen die Entwicklung des Konfliktes in Calham vor Augen geführt. Heute, nachdem die Entlassenen nahezu alle anderweitig untergebracht sind, dürfte es angezeit sein, die Mehrseite der Medaille zu betrachten.

Der verantwortliche Leiter, ein Oberingenieur, ordnete plötzlich die Entlassung von zirka 60 Arbeitern an. Schon im Laufe des Sommers hat dieser öfters dem Werkmeister nahegelegt, die Zahl der Arbeiter zu verringern. Das ruht jedoch den Werkmeister nicht, im Gegenteil, er stellt immer noch neue Leute ein. Kurz vor dem Winter, wo nirgends mehr Arbeit aufzutreiben ist und wo auch noch eine ganze Anzahl von Kleinrentnern mit Beendigung der Feldarbeit für den Winter ein Unterkommen suchen, da müssen auch diese Leute hinaus. Der verantwortliche Leiter des Baues kümmert sich aber nicht, wer entlassen wird. Für ihn ist der Arbeiter eben nichts anderes als personalisierte Arbeitskraft. Und deshalb, weil der Oberingenieur seiner Pflicht, auch hier nach dem Besten zu sehen, nicht nachgekommen ist, folgert der Magistrat: es habe keine Maßregelung vorgelegen.

Gerade deshalb, weil den unteren Organen freie Hand gelassen wurde, konnten sie so verfahren und unbequeme Personen — die Abspaltung unseres Verbandes — hinausbugsiieren.

Dah von dieser außerordentlich günstigen Gelegenheit auch Gebrauch gemacht wurde, beweist die Zusammenstellung der Liste der Entlassenen. Leute mit 12, 9, 8 Jahren lagen auf der Strafe, während Leute mit 1/2 Jahr weiterarbeiteten.

Diese Ausschließungen des Verbandes konnten auch von der Werkleitung nicht angefochten werden. Nun sollte ja die ganze Geschichte untersucht werden. Die städtischen Arbeiter haben gegen das Wort „Untersuchung“ ohnehin schon das größte Mißtrauen, denn es ist gar zu oft gleichbedeutend mit: Suchen nach Gründen, um die getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen.

Wie ein Mal windet sich dann ein solches Gutachten, halbschwebrische Theorien werden da aufgestellt, technische Fragen vorgebracht usw. Wir sind fest überzeugt, wäre nicht die Werkleitung beim Bürgermeister von Vorjahr vorkünftig geworden, welcher sich dann auch in tatsächlicher anerkannter Weise persönlich der Sache annahm, es wäre wohl trotz der langen Untersuchung gar nichts ans Tageslicht gefördert worden. Es konnte nicht aus der Welt geschafft werden, daß man in unverantwortlicher Weise mit den Arbeitern umgesprungen ist. Die Folge war denn auch, daß der erste Bürgermeister die Wiedereinstellung der „Deber“ in erster Linie empfohlen hat, was uns zeigt, daß die Handlungsweise der Bauleitung entsprechend gewürdigt wurde. Wir können jedoch nicht umhin, verschiedene Äußerungen aus der Magistratsitzung auf ihre Stichhaltigkeit hin zu untersuchen. Es war da zunächst Herr Oberbaumeister Zimmerning, der, wie er selbst sagte, diese Angelegenheit pflichtgemäß untersuchte und fand, daß auf Grund der in den Akten dargelegten Verhältnisse alles in bester Ordnung sei. Wir geben auch recht gerne zu, daß in den Akten wohl alles in bester Ordnung war, anders aber in der Wirklichkeit!

Ganz besonders muß das Verhalten des Verwaltungsrates für die Entlassung, Herr A. hier abend, gezeichnet werden. Nach dem Mitleid aller Zeharfnader hatte dieses den Kreismus verlorener Magistratsmitglied das Bestreben, die Arbeiter möglichst herunterzusetzen. Genosse Magistratsrat Schmidt beabsichtigte denselben auch, Fährten vorzutragen zu haben.

Vor allem paßt es A. nicht in den Stram, daß sich die entlassenen Arbeiter an ihre Organisation nach München wandten. Dies sei eine Verletzung der Autorität! Sollten vielleicht die Arbeiter ruhig zusehen, wie an ihnen das Schicksal der Unrecht verübt wurde? Unter Meutereirecht verhielt man nicht nur die Veremigung, sondern auch den Gebrauch desselben als Waffe. Und wenn Herr A. meint, er selbst habe schon für das Meutereirecht gekämpft, so können wir nur wünschen, das Schicksal möge uns guttätig vor solchen Mißtampfern verschonen.

J. glaube unseren im Magistrat sitzenden Genossen den Rat geben zu müssen, diese sollten solchen Verhebungen entgegenzutreten. Wir betonen, daß dies unsere Genossen wirklich dadurch getan haben, indem sie den Magistrat interpellierten, er möge dieser, von den Vorgerichten infingierten Verhebung der Arbeiter entgegenwirken.

Zur weiteren Charakteristik sei noch folgender Tatbestand beigefügt: Ein bei der Entlassung Peidartiger war lange Zeit krank. Die Arbeiter wollten durch ein zusammengesetztes Scherflein dem Kollegen unter die Arme greifen. Nun, derselbe Peante, der die Entlassungen versagte, stellte die Beschrift auf: nur in organisierte dürfen etwas hergeben. -- Ist das wohl keine Verhebung der Arbeiter? --

Kann ich mir auch einmal die „beberische Tätigkeit“ unseres Verbandes an. Die Arbeiter inkl. Auszub. waren noch allen Regeln der Munit hinausgedrückt. Schon am nächsten Tage suchte die Verbandsleitung an Ort und Stelle die Angelegenheit zu untersuchen und die Auslagen einzelner Arbeiter zu tätigen. Die allgemeine Stimmung geht dahin, angesichts der Armut, mit welcher mit den Arbeitern umgegangen wurde, die Arbeitseinstellung aller beim Bau bedingten Leute zu erklären. Man hätte dies den Leuten keineswegs verabsäumen können.

Auf die Ausführungen des Verbandsleiters erklärten sich die Leute bereit, weiter zu arbeiten bezw. den Erfolg der Verhandlungen in Händen abzuwarten. Wo ist denn da die Arbeit? Herr A. aber behauptet:

„In einer Fabrik, in welcher entlassene Arbeiter zu Jammentränen wurde loyal geschimpft und Madam gemacht, daß sich der Hut veranlagt sah, die Bierstraße zu hinteren. Ein früherer Arbeiter antwortete: Man soll das ganze Gehirp herbeien und drunten zusammenbrennen.“

Wie erklären diese Behauptungen für durchaus unzutreffend, und Herr A. wird kaum imstande sein, Beweise hierfür herbeizubringen. Das tut aber nichts, wenn nur die Arbeiter verdächtigt sind. Es kann nachgewiesen werden, daß in allen Zusammenkünften peinlichste Ordnung herrschte, daß jedesmal zur Ruhe gemahnt wurde. Und dennoch wäre es heutzutage gebräuchlich, wenn der Unmut der Arbeiter erlebte ausgebrochen wäre. Namentlich damals, als ein junger Ingenieur sein Notizbuch mit den Aufzeichnungen über die „Sever“ verloren hatte! Ist es denn nicht geradezu haarsträubend, wenn ein junger Mann von 19 Jahren in den ersten 11 Tagen seiner Anwesenheit sich erlaubt, fleißige, brave Arbeiter, die jahrelang dort arbeiten, als Sever in seinem Tagebuch zu verewigen?

Und wenn es zu feinen Ausdeutungen gekommen ist, so hat die Verbandsleitung dies fertig gebracht! Nun mögen sich die Leser selbst ein Bild von der Objektivität des Herrn Verwaltungsrates herbeibringen machen. Für die nächsten Arbeiter ergibt sich hieraus die Lehre, noch mehr wie bisher für Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen. Gerade Herr A. hat uns durch seine Ausführungen im Magistrat sehr wirkungsvolles Agitationsmaterial verschafft! Hat auch die öffentliche Versammlung im „Colloquium“ am 4. November etwas verdrängt, so ist dies auch eine Warnung an verschiedene städtische Peante, denen es nach Vorbeeren in der Bekämpfung der Arbeiterbewegung dürrt. Sie mögen es sich gesagt sein lassen: Die Organisation bleibt der Feils und Rad, halt für alle städtischen Arbeiter, an dem sich unsere Hände ihren Schadel einrennen!

F. S.

Eine Jugendchrift.

In einer öffentlichen Leihbibliothek zählte einmal einer, den gute Literatur interessiert, 50 Bände von einem Karl Man, der ein Schriftsteller in Dresden ist, von Theodor Storm, dem feinen und gütewendigen Erzähler aber war kein einziger Band vorhanden. Was das bedeutet, das erkennt man erst, wenn man weiß, was denn nun dieser Karl Man schreibt! Indianergeschichten! Am Schreibstisch erfindet! Man hat höchstens bei Buffalo Bill jemals Indianer gesehen. Aber es war trotzdem ein feines Geschäft für ihn, und seine Indianergeschichten sollen ihm ein regelmäßiges jährliches Einkommen von 100.000 Mk. gebracht haben; als man seinen Geschäftsbetrieb vor einigen Jahren aufdeckte, verringerte sich sein Einkommen allerdings um die Hälfte.

An diesem Schriftstellerhonorar kann man erkennen, in welcher Weise diese Schundliteratur in das Volk gebracht und in welchem Maße von der Jugend und auch von Erwachsenen dieser Lesestoff verschlungen wird. Und bedenkt man dagegen, wie schwierig es einem ersten Schriftsteller, einem wirklichen Dichter gemacht wird, Einfluß zu gewinnen, wie sich oft Erzähler von bedeutendem Talent nur kümmerlich durchdrücken, so muß man sich fragen, ob es denn gar keine Mittel gibt, den literarischen Geschmack des Publikums zu wecken, zu pflegen, zu verfeinern. Daß ein solches Verhältnis zwischen der Verbreitung guter und der Verbreitung ganz offenbar minderwertiger Literatur existiert, das aber hat seinen Grund nicht nur in mehr oder minder geistlichem Geschmack des Lesepublikums, sondern darin, daß die große Masse des Lesepublikums einen solchen Geschmack überhaupt nicht hat. Die große Masse des Lesepublikums, vor allem aber die Jugend,

nimmt den Lesestoff, der gelehrt wird, und es ist sicher: wären die Indianergeschichten nicht bei jedem Buchbinder zu haben, würden die Zaubertomane nicht von Zehntausenden von Volkspöbeln ins Haus getragen, so würden keine Leihbibliotheken nicht in großer Mehrzahl Indianergeschichten enthalten, würden die Zaubertomane nicht auf ein Lesepublikum von, wie man sagt, 20 Millionen Köpfen in Deutschland und Österreich rechnen können.

Wenn böse Beispiele gute Sitten verderben, so gilt es hier. Aber gute Beispiele können dann vielleicht schlechte Sitten, und es läßt sich nur darauf an, dem beschungenen Volkchen die rechte Geistesnahrung auf den Tisch zu legen. Einen Versuch dieser Art hat vor einiger Zeit der Verein für Munitpflege in Hamburg gemacht, ein Versuch, der sich zunächst mit einer Jugendchrift befaßt. Zwanzig Märchen und Geschichten des dänischen Dichters Andersen vom Hamburger Jugendbildungsvereins, ausgewählt für Kinder von 12 Jahren an und auch für Erwachsene bestimmt, hat der Verein in ein Buch gebracht, von guter deutscher technischer Ausstattung in Papier, Bind, Einband und Format und farbige illustriert mit 19 Holzschnitten und 20 Stahlstichen; die Arbeiter in der Hamburger Maler Guntz Guntz.

Der Verein für Munitpflege in Hamburg ist ein Arbeiterverein, und sein Zweck ist, auf die Arbeiterschaft im Sinne einer antichristlichen Kultur einzuwirken. Dessen Zweck sollte auch dieses Buch dienen. Vor allem: es dürfte nicht teuer sein, wenn keine Sechsenüber damit rechnen wollten, daß das Buch auch in Arbeiterfamilien komme. Man ist es aber eine Meile, daß ein gut und vor allem ein farbige illustriertes Buch nicht allzu billig sein kann. Es gibt eine illustrierte Ausgabe von Andersens Märchen, die bei Reif in Stuttgart erschienen. Kuchtausgabe mit Bildern von Hans Franer, die kostet aber 12 Mk. Lohr und die Bilder nur Schwarzdruck, Holzschnitte. Die vom Verein für Munitpflege bestellte Ausgabe aber enthält in ganzen neununddreißig zehntausendige Bilder, alle von dem Munitler Lehnens für dieses Buch entworfen. Und was kostete das Buch? Nicht mehr als 1,25 Mark, wenn es direkt vom Verein bezogen wird. Adresse: S. Schlichting, Hamburg 22, Tritschstraße 20. Nach auswärts werden acht Exemplare im Verkehr gegen Vorkaufsendung von 10 Mk. versandt. Im Buchhandel mag das Buch allerdings für 2 Mk. verkauft werden, denn konnte der Buchhändler nichts dabei verdienen.

Das Wort verdienen erübrigt für den Herausgeber des Buches, den Verein für Munitpflege zu Hamburg, freilich nicht. Bei dem Verkaufspreis von 1,25 Mk. pro Exemplar in dem VereinGewinn und jeder Unternehmerverdienst, jeder Zwischenhandlungsprofit ist dabei ausgegliedert. Mit diesen Zusätzen mag die illustrierte Ausgabe von Andersens Märchen und Erzählungen einen Ladenpreis von 5 Mk. haben. Bedenkt man das, so steht sich das Unternehmen des Vereins für Munitpflege zugleich als ein Versuch dar, die Mänter des Buchhandels anzuziehen. Die Mänter des Buchhandels bewirken, daß die Bücher allgemein etwa 300 bis 400 Prozent teurer sind, als die Druckkosten ihrer technischen Herstellung, das Autorenhonorar mit einberechnet. Alles übrige ist Unternehmer- und Zwischenhandlergewinn.

Es wird selten oder nie eine Gelegenheit geben, ein Buch zu den eigenen Herstellungskosten zu erwerben. Und zudem noch ein Buch von diesem Werte. Ueber Andersens Märchen selbst brauchen wir nichts zu sagen; ihre Schönheit, von keinem Dumm durchdrachte Weise, dabei aber ihre kindliche Tiefe kann nur bei der Lektüre empfinden werden. Der Dichter und der Maler werden eins, als die Bilder zu dem Märchen entstanden; der Dichter malte in prächtiger Anschaulichkeit in Worten, und der Maler holte daraus seine farbigen Stimmungen, die glütenden und schimmernden Märchenbilder und auch die Motive zu den frischen Entfallen in den Initialen, den verzerrten Anfangsbuchstaben der einzelnen Märchen.

Der Verein für Munitpflege wird, wenn dieses Buch vergriffen ist, neue Aufgaben erfüllen können und zu erfüllen haben. Das Buch, von dem hier die Rede war, wird nicht neu aufgelegt werden, in kurzer Zeit nicht mehr zu haben sein. Und wer es haben möchte, wird sich beeilen müssen. Hugo Stilling

Aus den Stadtparlamenten.

Die Urlaubsbeschränkung der Berliner städtischen Arbeiter. Am 20. September wurde von den Stadt. Arons und Genossen (Soz.) der Antrag im Stadtverordnetenkollegium gestellt, den Magistrat zu eruchen, die Verfügung vom 17. August 1906 betreffend die Beschränkung der Urlaubsberechtigten unter den städtischen Arbeitern rückgängig anzugeben.

Nach eingehender Begründung des Antrages durch den Stadtverordneten Dr. Wehl, der die Verfügung als im Widerspruch stehend mit dem gemeinamen Gemeindebestimmungsbeziehung, wurde der Antrag unter Zustimmung sämtlicher Fraktionen einem Ausschuss zur weiteren Erörterung überwiesen. In der ersten Sitzung dieses Ausschusses wurde die Urlaubsverfügung nach allen Regeln der Munit von unseren Genossen verurteilt mit dem Resultate, daß alle Mitglieder des Ausschusses den Magistrat eruchten, noch einmal in

Berlin. Die vor einiger Zeit neugründete Sektion der Vermessungsgeschickten konnte nicht weiter gefördert werden, da umfangreiche Entlassungen stattfanden; doch wird zu geeigneter Zeit von neuem mit der Agitation eingezogen werden. Nicht guten Erfolg hatten die Versuche, die Schulherren zu organisieren. Es ist gelungen, den vorletzten Teil dieser Arbeiterkategorie dem Verbands zu nähern, so daß die Aktive Groß-Berlin jetzt die 17. Sektion einrichten konnte. Eine systematische Agitation, wie sie beispielsweise bei den Straßenreinigern betrieben wurde, wird demnach bei den hiesigen Gasanstalten einleiten. Die Agitation wird sich auch hier als das Mittel bewähren, das unsere Arbeiter festigen und vernünftiger macht. — Eine besondere Verlesung der Arbeitszeit findet auch in diesem Jahre wieder bei der Bauverwaltung und H. statt. Es wird ihnen einfach der Lohn für die reduzierten Arbeitsstunden abgezogen. Gerade in der letzten Weihnachtszeit müssen die Arbeiter nämlich 2 1/2 Stunden Lohn à 30 Pf. empfangen; ein ganz unachtorger Vorgang. Würde denn die Stadt Berlin zugrunde gehen, wenn sie den armen Teufeln, die in den kurzen Wintertagen nur 7 1/2 Stunden arbeiten, 10 Stunden Lohn zahlt? Oder ließe sich nicht für die Arbeiter anderenweil Arbeitsgelegenheit schaffen? Es ist wahrhaft betäubend zu sehen, wie man an den Löhnen der niedrig bezahlten Arbeiter knipst, um nach oben hin desto nobler erscheinen zu können.

Brandenburg. Am 17. November hielt unsere Aktive ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Kollege Heinze Berlin sprach über „Arbeiterklub und Gesundheitspflege“. In der Diskussion wurden dann eine Reihe von Hebeln laut, die dringend der Beachtung bedürfen. In dem Aufenthaltsraum der Arbeiter muß es demnach recht einleuchtig aussehen. Man frist hin und her, wenn dieser Raum das letzte Mal gekehrt worden ist, genaueres war aber nicht festzustellen; es muß demnach ziemlich langweilig sein. Spindnapfe aufzustellen ist ebenfalls noch nicht für nötig befunden worden. Auch die Beschaffenheit des Abortes soll viel zu wünschen übrig lassen. Die Feuerleute der Gasanstalt mühen den Stof nach Entleerung der Retorten selbst nach dem Hof fahren und dort auch noch auf den Haufen schaufeln. Was dies für die Kollegen bedeutet, die bei 10 bis 60 Grad Hitze arbeiten, nur mit Hofe und Semd bekleidet sind und in diesem Zustand in die rauhe, nässliche Winterluft hinaus müssen, kann jeder selbst ermessen. Die Arbeiter behaupten nun, daß sie in diesen und anderen Dingen schon den Herrn Direktor um Abänderung gebeten hätten, doch zur Antwort erhielten, „es sei 16 Jahre gegangen und nun sollte es nicht mehr gehen?“. Diese Antwort klingt etwas verwunderlich, denn der Herr Direktor sollte doch auch wissen, daß wir genau in einem Kulturstaate leben und daß eine Kultur sich nicht darauf aufbaut, daß alles beim alten bleibt. Außerdem gehört der Transport des Stof und dessen Ansvieren zu einem Saufen durch die Feuerleute zu den unheimlichsten Betriebsmethoden, die immer mehr und mehr verschwinden. Durch eine Umfrage wurde der Herr Direktor sehr bald finden, daß Brandenburg in dieser Hinsicht durchaus nicht mitleidlich ist. — Unter Verschiedenem kam man bei Behandlung des Achtstundentages noch einmal auf diese Arbeitsmethode zu sprechen. Die Einführung der verkürzten Arbeitszeit ist für Brandenburg geradezu eine Naturnotwendigkeit geworden. Die von der Stadt selbst angefertigte Statistik über das Dienstalter und das Lebensalter der dortigen Feuerleute spricht deutlich genug. Wir lassen sie hiermit folgen:

Alter der Feuerhausarbeiter in Brandenburg:

Zahl der Personen	2	1	2	1	3	3	1	2	2	2	2	1	1	1
Alter	21	23	24	25	27	28	29	30	32	33	34	37	39	41

Zusammenfassung der Feuerhausarbeiter in Brandenburg:

Im Dienst seit	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899	1898
Personen	5	5	3	2	2	5	1	1

Wie die Stadt bei derartigen Zahlen sich gegen die Einführung des Achtstundentages sträuben kann, ist uns unerfindlich. Weissen sie doch, daß die Arbeitskraft des Brandenburgischen Gemeindearbeiters in unerschwinglicher kurzer Zeit verbräutet ist. Der Arbeiter hat aber Verpflichtungen gegen Familie, Staat und Gemeinde, und ein Recht darauf, zu fordern, daß eine Behörde ihn nicht durch rücksichtslose Arbeitsmethoden und lange Arbeitszeit hindert, dauernd diesen Verpflichtungen gerecht zu werden. Nun haben ja die Brandenburgischen Gasarbeiter einen Arbeiterausschuß, der ihre Wünsche und Beschwerden, wie man annimmt, vertreten soll, genau weiß, man das letztere nicht. Denn ein Element für den Ausschuß, wie es anderwärts den Ausschuß, mitgliedern eingehändigt wird, hat noch kein Ausschußmitglied zu Gesicht bekommen. Wenn sich der Ausschuß danach erkundigt, soll es wohl vorhanden sein, aber der Herr Direktor hat es verweigert. Diese berufene Vertretung der Arbeiter hat nun allem Anschein nach die Aufgabe, nur solche Dinge vorzubringen, die nicht den Arbeitern, wohl aber der Stadtverwaltung in den Strafen passen. Denn bei den letzten Anträgen auf Einführung des Achtstundentages für die Gasarbeiter hat der Herr Direktor erklärt, er sei vom Herrn Bürgermeister beauftragt, diese Wünsche nicht entgegenzunehmen, der Ausschuß solle sich direkt an die Stadt-

verwaltung wenden. Dies haben die hiesigen Arbeiter Brandenburg schon bezüglich verschiedener Wünsche getan, die von anderen Stadtverwaltungen längst erfüllt sind, eine Antwort haben die Arbeiter aber in der Regel nicht erhalten. Auf Eingaben, die bereits 1904 an die Stadtverwaltung gerichtet wurden, warteten die Arbeiter immer noch auf Bescheid. Trotz alledem sind die Arbeiter mit ihrer Forderung an das Kuratorium gegangen; eine Antwort konnte allerdings auch vom Kuratorium schon erteilt sein. Der ganze Unwille der Arbeiter über die Personalsatzistik der Stadtverwaltung kam am Sonnabend zum Ausdruck. Es wurde von Feuerleuten der Antrag gestellt und von verschiedenen Seiten unterstützt, der Stadtverwaltung das Ultimatum zu stellen, sich binnen acht Tagen zu erklären, ob sie den Acht bzw. Neunstundentag einführen wolle oder nicht und aus dem eventuellen Verhalten der Stadtverwaltung die Konsequenzen zu ziehen. Auf dringendes Anraten des Verbandsvertreter wurde einweilen von einer Abstimung abgesehen, die sicher zur einstimmigen Annahme des Antrages geführt hätte. Können wir, daß die Stadtverwaltung von Brandenburg einsehen, daß sie durch Verhinderung der zwölfstündigen für die Feuerhausarbeiter mit der Gesundheit dieser Leute ein freventliches Verbrechen treiben, das hier um so größerer Nachteil für die Arbeiter haben muß, als noch die besagte rücksichtslose Methode hinzukommt.

Charlottenburg. Am Donnerstag, den 22. November fand im Volkshaus eine gut besuchte Versammlung der Sektion Charlottenburg statt, in welcher Kollege Max Berlin einen interessanten Vortrag über „Heinrich Heine und seine Zeit“ hielt. Da im Dezember die Neuwahlen der Vertreter zur Krankenkaße stattfinden, so beschloß die Versammlung, in eine rote Agitation zur Verbestärkung eines Zuges der Gewerkschaftskandidaten einzutreten. Wenn jeder Kollege seine Pflicht tut, dann wird auch die Krankenkaße fernerhin mit Kollegen besetzt sein, die die Interessen und Bedürfnisse der Massenmitglieder einwandfrei vertreten werden. Eine recht lebhaft Auseinandersetzung entspann sich über die Frage: „Ist die Lohnsumme am Freitag zweckmäßiger als am Sonnabend?“. Die Meinungen waren recht geteilt und was an Gründen bezüglich der Sonnabendlohnung vorgebracht wurde, war nicht immer vom Geiste wirtschaftlichen Rechenschaftes getragen. Die Versammlung schloß mit Hebrheit die Sonnabendlohnung ab.

Chemnitz. Den Meigen im Kampf um Lebenserhaltungszu Lage haben nun auch die Kollegen in Chemnitz eröffnet. Hier sagte am Sonnabend, den 17. November, eine öffentliche Versammlung aller hiesigen Arbeiter in der „Reichshalle“, welche sich mit dieser Sache beschäftigte, Kollege Verthold Geyrig referierte über „Lebensmittelpreise und Volksernährung“. In anschaulicher Weise führte er der Versammlung die Entbehrungsarbeiten der Not, in welcher die ganze Arbeiterkategorie jetzt schwandelt, vor Augen. Er kam zu dem Schlusse, daß nur durch nennenswerte Lohnerhöhungen der jetzige Zustand gelindert werden kann, wozu aber vor allem starke Gewerkschaften notwendig seien. In der Diskussion, welche eine sehr rote war, wurde von allen Mitgliedern hervorgehoben, daß die Not unter den hiesigen Arbeitern in großem Maße und etwas erschrecken mußte. Zwar zwei Frauen ergriffen das Wort und erklärten, daß sie mit den paar Groschen, die jetzt die Männer nach Hause bringen, nicht mehr wirtschaften können. Sie forderten die Männer auf, sich allseitig zu organisieren und auch die Frauen darüber aufzuklären, damit ein besserer Lohn erkämpft werden kann. Haben doch nach den Ansvierungen des Leberbürgermeisters die Rind- und Schweinefleischlängen in diesem Jahre enorm abgenommen trotz einer Zunahme der Bevölkerung um 10.000 Köpfe. Dagegen sind 53 Pferde und 137 Hunde mehr geschlachtet worden. Diese Tatsache allein besagt wohl genug. Weiter wurde gesagt, daß den Arbeitern der Strafverteilung schon wieder eine Stunde von der Bezahlung der Sonntagsarbeiten abgezogen wurde, trotzdem die gleiche Arbeit geleistet werden muß. Nicht man in Betracht, daß der Lohn dieser Arbeiter infolge der jetzt verkürzten Arbeitszeit schon ein geradezu trauriger ist, so erscheint hierdurch die Verwaltung in einem recht sonderbaren Lichte. Es wurde noch angeregt, Wochenlöhne zu verlangen, die tariflich festgelegt werden müssen. Dann wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige stark besuchte Versammlung der hiesigen Arbeiter erklärt, daß es unter den heutigen Lebensmittelpreisen unmöglich ist, an ein regelrechtes Familienleben zu denken. Die Versammelten erklären weiter, unter den jetzigen Verhältnissen ist es nicht denkbar, ein menschenwürdiges Dasein führen zu können. Die Steigerung der gesamten Lebensmittelpreise ist für die hiesigen Arbeiter als unerträglich zu bezeichnen. Die Folge davon ist, daß eine Unterernährung Platz greift und die Gesundheitsverhältnisse immer schlechter werden. Die Versammelten beauftragen deshalb das Bureau der heutigen Versammlung, für alle hiesigen Arbeiter eine Lohnzulage von 10 Pf. pro Tag zu fordern, um es den hiesigen Arbeitern zu ermöglichen, halbwegs menschenwürdig leben zu können.“ Dann wurde noch bekannt gemacht, daß in nächster Zeit eine Versammlung abgehalten werden wird, in welcher ein Vortrag über das Sündenregister gehalten werden soll, wozu ganz besonders die Frauen eingeladen sind. Eine Anzahl Kollegen liegen sich in den Verband aufnehmen.

Tresden. Die Mitgliederversammlung am 16. November war gut besucht. Stadtverordneter Genosse **Alexhner** sprach über: „Die Lebensmittelerhöhung und die Gewerkschaften“. Der Referent zeigte in seinen Ausführungen die Ursachen der herrschenden Teuerung und nahm dann Gelegenheit, die speziellen Tresdener Verhältnisse zu beleuchten. Die Mängel des Tresdener Stadtverordnetenkollegiums sowie die indirekte Besteuerung der Verzehrungsgegenstände erläuterte hierbei eine scharfe Kritik. Am Schlusse seiner Ausführungen wies der Referent noch auf die Bedeutung der bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen hin und ermahnte ganz besonders die städtischen Arbeiter, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen sowie für weiteren Ausbau der Organisation zu sorgen. — In der Diskussion wurde dann ausgetauscht, daß es in den Kreisen der städtischen Arbeiter eigentümliche Gedanken erweckt habe, als die Teuerungszulagen in die Auskünfte verweisen, zu gleicher Zeit aber den Paritäten eine Gehaltszulage bewilligt wurde, welche mehr betrage, als ein Arbeiter im Jahre verdienen könne. Diese Verweisung sei eine Verschleppung, bei dem notorischen Mangel an Brot sei dies recht unverständlich. Die städtischen Betriebe hätten sich stets als sehr rentabel gezeigt und es wären ja doch die Arbeiter, welche diese horrenden Ueberschüsse geschaffen hätten. Wenn deshalb die Arbeiter erhebliche Lohnzulagen forderten, so sei dies nur zu berechtigt. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die am 16. November zahlreich versammelten städtischen Arbeiter bedauern, daß ihre heretisch im September eingereichten Forderungen noch nicht beraten sind. Sie erkliden in der Verweisung der gestellten Anträge auf Teuerungszulagen eine Verschleppung der Angelegenheit. Angesichts des Mangel an Brot unter den Arbeitern, hervorgerufen durch die ungeheuerlich hohen Lebensmittelpreise protestieren sie gegen diese Maßnahme. Die Versammlung ist überzeugt, daß die bestehende Teuerung keine vorübergehende ist; sie fordert deshalb die schleunige Erledigung der im September eingereichten Anträge auf Erhöhung der Löhne. Als weiteres Mittel, dem Mangel an Brot unter den Arbeitern zu steuern, erwarten die Versammelten von den städtischen Behörden die Beschaffung ausreichender Winterarbeit. — Die Leitung der Versammlung wird beauftragt, diese Resolution den städtischen Körperlichkeiten unverzüglich zu unterbreiten.“ — Unter Verbandsangelegenheiten wurde dann eine Änderung der Beitragsleistung erwerbsloser Mitglieder wie folgt beschlossen: „Die Beitragsleistung erwerbsloser Mitglieder richtet sich nach § 10 des Verbandsstatuts. Der bisherige 30 Pf.-Beitrag erwerbsloser Mitglieder fällt weg.“

Sodann wurde einstimmig beschlossen, das Mitglied **Emil Höbner** auf Grund des § 6e des Verbandsstatuts auszuschließen. — Weiter wurde bekannt gegeben, daß mit dem 25. November die Mitgliedsbuchkontrolle beginnt und darauf hingewiesen, daß nach dem Statut die Beiträge nicht länger als 8 Wochen restieren dürfen, da sonst alle Ansprüche an den Verband erlöschen.

Düsseldorf. Die Mitgliederversammlung vom 18. November war gut besucht. In den Vorstand wurden gewählt: **Heinrich Mann**, 1. Vorsitzender; **W. Grohner**, 2. Vorsitzender; **Karl Schäfer**, 1. Kassierer; **Maner**, 2. Kassierer; **H. King**, 1. Schriftführer; **S. Zimmermann**, 2. Schriftführer; **Gust. Zimmermann**, Kartellbelegierter. Die Revisionen blieben bestehen. Es wurde beschlossen, die Kontrollkarte mit dem 1. Januar auszugeben. Ein Schreiben vom Kartellvorstand betreffs Agitation für den Allgemeinen Konsumverein wurde zur Kenntnis gebracht und beschlossen, in nächster Zeit wochentags eine Versammlung abzuhalten mit einem Vortrage, wozu die Mitglieder ihre Frauen mitbringen sollen. — Ueber den Stand unserer Lohnbewegung referierte Kollege **Habbering** und wurde erwähnt, daß der Arbeiterausschuß Montag, den 19. November, eine Sitzung hatte. Vom Straßenbahndepot hofft man im Dezember eine Zulage von 10 Pf. zu erhalten. Die Wegebauarbeiter beschwerten sich, daß für sie nichts getan wird. Dasselbe wird hoffentlich jezt nachgeholt. Durch rege Agitation und fleißigen Versammlungsbesuch muß aber der Vorstand noch mehr wie bisher unterstützt werden.

Erlangen. Wenn schon in ganz Deutschland bekannt ist, daß die hiesigen Verhältnisse in bezug auf Entlohnung und Behandlung die denkbar ungünstigsten sind, so sorgt der hiesige Bürgermeister dafür, daß ja nichts von dem öffentlichen Einbruch vermischt wird. Am Sonntag, den 10. November, wurden zwei unserer ältesten Verbandsmitglieder entlassen d. h. gemahregelt. Der eine von denselben war bereits 12 Jahre, der andere 8 Jahre ununterbrochen in Stadt. Diensten. Trotzdem alles versucht wurde, die Maßregelungen rückgängig zu machen, waren die Bemühungen resultatlos. Am Montag, den 12. November, versuchte der Aulavorstand beim 1. Bürgermeister die Maßregelungen rückgängig zu machen. Dieser erklärte dem Kollegen **Leipold**, daß er in das Handeln des Bauamtes nicht eingreifen wolle und dieses das Bauamt lasse sich in Zukunft keine Arbeiter nicht mehr verheben. Am 15. November versuchte Kollege **Scherger** sein Günd bei dem Parlat, um diesen zu bestimmen, die Entlassung zurückzunehmen und den Grund der Entlassung zu erfahren. Nach längerer Unterhandlung gab der

Parlat dann nach und erklärte, beide Kollegen sollten am Montag früh kommen, er will sich die Sache überlegen. Wir glaubten, daß damit die Sache ihre Erledigung gefunden habe. Am vergangenen Montag gingen beide Kollegen zum Parlat, um an ihre Arbeit gerufen zu werden, jedoch eröffnete ihnen derselbe, daß er leider nicht in der Lage sei, sie wieder einzustellen, weil die zwei Nichtverhandelter darauf bestehen, daß sie gehen würden, wenn beide wieder eingestellt würden. Wir fragen: Können denn diese zwei Menschen nicht schon nächste Woche wieder kommen, um andere aus der Arbeit zu bringen? Wo bleibt denn da die Konsequenz? Nachmal versuchte Kollege **Scherger** am 21. November in einer Aussprache mit dem Parlat die Angelegenheit zu regeln, aber vergebens. Dieser erklärte nur, daß er schweren Herzens sich dazu entschlossen habe und er muß die Sache nun ihren Gang gehen lassen. Später könnten schließlich beide wieder anfangen, aber erst wenn alles rein sei. Es ist nun beabsichtigt eine öffentliche Volksversammlung abzuhalten, um dort die Praktiken des 1. Werkmeisters sowie seiner Helfer ins richtige Licht zu setzen, denn was dieser Herr sich schon alles erlaubt hat, geht über das Bohnenlieb. — Nun ist das Maß voll! Wir nehmen den Fehdehandschuh auf. Nach der Volksversammlung, in der einmal gründlich Michraus gemacht werden soll, werden wir nochmal auf die Angelegenheit zurückkommen.

Hürth. Das neue Gaswerk dahier ist nun teilweise dem Betriebe übergeben worden. Das alte bleibt noch solange im Betriebe, bis das neue ganz in Betrieb gesetzt werden kann. In Anbetracht dieses Umstandes sind die Kollegen auf diese zwei Arbeitsplätze verteilt und selbstverständlich sind auch verschiedene Neuerungen eingetreten. Am Dienstag, den 20. November, wurden sieben Kollegen entlassen, weil sie angeblich einen Fehler machten bei dem Wagenstieben. Zuerst erfuhr der Vorsitzende des Arbeiterausschusses, daß die Entlassungen zurückgenommen werden. Der Direktor versprach es, aber die Leute mußten bestraft werden, und wurden einige später, einige gar nicht mehr eingestellt werden. Kollege **Scherger** sprach am Mittwoch beim Direktor vor und verlangte die Gegenüberstellung mit dem zweiten Gasmeister. Hierdurch ergab sich, daß teilweise der Direktor falsch unterrichtet wurde. Sofort konnten dann die Kollegen ihre Arbeit wieder aufnehmen. — Dies beweist wieder einmal, daß oftmals zu Unrecht Entlassungen vorgenommen werden. Sind nun aber diese Direktoren oder höheren Vorgesetzten nicht zugänglich, dann bleibt das Unrecht immer auf den Arbeitern sitzen.

Hannover. Am 16. November fand im „Neuen Aebblatt“ eine öffentliche Versammlung unseres Verbandes statt. Ueber die Notwendigkeit der Organisation sprach Kollege **A. Mohs** - Berlin. Redner verbreitete sich über die Teuerungsverhältnisse und die Bedürfnisse durch Lohnforderungen. Auch die Verkürzung der Arbeitszeit müsse angestrebt werden. Je größer der Verband, desto mehr sei aber zu erreichen, wie es Redner an einigen Beispielen zeigte. Zur Aufklärung der Kollegen diene auch die Arbeiterpresse und das Verbandsorgan, deshalb müßten diese auch fleißig gelesen werden. Die Kollegen sollten sich nicht nur als zahlende Mitglieder ansehen, sie sollen auch Versammlungen besuchen und da ihre Meinung aussprechen. Vor allen Dingen müsse auch die Schmaroterei unter den Kollegen aufgehoben, damit die betreffenden Vorgesetzten am anderen Morgen nicht schon alles besser wissen, als die Mitglieder, die zur Versammlung waren. — Eine Diskussion fand nicht statt. — Im Verschiedenen wurden die Kollegen ermahnt, immer so zahlreich zu den Versammlungen zu erscheinen. Es liegen sich noch mehrere neue Mitglieder aufnehmen.

Leipzig. Eine gutbesuchte öffentliche Versammlung tagte am 2. November 1906 im „Volkshaus“. Aus der Geschichte der modernen Arbeiterbewegung zeigte der Referent, Kollege **Schuchardt**, welche Schwierigkeiten und Hindernisse, teils durch die Geseßgebung, teils durch den Indifferentismus in den eigenen Reihen der Anwendung des Koalitionsrechtes im Wege lagen. Jede Klasse Bewegungsfreiheit der Arbeiter, die nun in den starken Organisationen ihren Widerhall gefunden hat, sei Schritt für Schritt erlangt, im fortwährendem Kampfe mit den reaktionären Gewalten allerorts. Heute müsse dies ein doppelter Ansporn sein, geknüpft auf die Errungenschaften, mehr als bisher, daß jeder einzelne sich beteilige an der Organisationsarbeit in unserem Verband und der politischen Organisation. Durch ihren Beitritt und Annahme einer im Sinne der Ausführungen des Referenten gehaltenen Resolution gaben die Anwesenden ihr Einverständnis damit kund. Der Massenbericht für das 3. Quartal zeigte folgendes Bild:

Einnahme	3446,76 Mk.
Ausgabe der Zählstelle	883,06 „
An den Zentralvorstand geschickt	1434,49 „
Bleibt im Bestand von 1108,91 Mk.	
Mitgliederbewegung (am Schluß des II. Quartals):	
712 männliche, 38 weibliche, zu	750
eingetreten bzw. übergetreten	29
ausgeschieden usw.	56
Bleibt im Bestand am Schluß des III. Quartals:	
682 männliche, 42 weibliche, zu	724

Dem Kassierer wird sodann einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung erteilt. — Die Abrechnung vom Sommervergnügen ergab einen Ueberschuß von 71,18 Mk. Nach Erledigung einiger lokalen Angelegenheiten wird sodann ein Antrag auf Abhaltung eines Wintervergnügens mit der Motivierung abgelehnt: daß, da bei der Zusammenkunft unserer Organisation es nicht allen be- sonders sei, daran teil zu nehmen, es mit der Feier des 1. Mai und des Gewerkschaftsfestes es sein Bewenden haben könnte.

Leipzig. Am 26. Oktober hielten die städtischen Straßen- reiniger eine ziemlich gutbesuchte Versammlung im Volkshaus ab mit der Tagesordnung: 1. Die Lage der städtischen Straßen- reiniger und wie kann dieselbe verbessert werden; 2. Diskussion; 3. Gewerkschaftliches. Der Referent, Kollege Verthold, hob in längeren Ausführungen eine Reihe von Mängeln hervor, die zu beseitigen nur dann möglich seien, wenn alle noch fernstehenden Kollegen sich der Organisation anschließen hätten. Von den ver- schiedenen Rednern wurde darüber Klage geführt, daß die ver- spärliche Einführung von Wochenlöhnen nur sehr langsame Fort- schritte mache, dahingegen das Leberstundenwesen wieder recht um sich greife. Ferner, daß die Sonntagsarbeit immer größere Aus- dehnung erhalte, die Behandlung aber von einem Teil der Vor- gesetzten viel zu wünschenswert lasse und die Bestrafungen bei nur geringfügigen Vergehen bis zu 1 Mk. auf die Arbeiter herunter- hageln. Des weiteren ist es fast zur Regel geworden, am Lohnstage erst $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde nach Feierabend den Lohn empfangen zu können, da die Geräte usw. erst nach Feierabend an Ort und Stelle gebracht werden müssen, ohne dafür Bezahlung zu erhalten. Bei den neueren Lebensverhältnissen seien die gezahlten Löhne von 37-39 Pf. pro Stunde bei neuntündiger Arbeitszeit derartig niedrig, daß der größte Teil der Arbeiter ohne Nebenverdienst nicht auskommen könne. Die Versammlung einigte sich sodann durch die einstimmige Annahme folgender Resolution und des nach- folgenden Antrages: „Die heutige Versammlung erkennt an, daß die Mängel, wie sie hier geschildert worden sind, in Wirklichkeit bestehen. Sie beauftragt den Arbeitersausschuß, in allernächster Zeit eine Sitzung einzuberufen und an maßgebender Stelle für die Abstellung dieser Mängel einzutreten. Ferner erklären die Anwesenden, um eine Verbesserung ihrer Lage zu bewirken, sich dem Gemeindefacharbeiterverband anzuschließen. Denn nur durch den Verband ist es möglich, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erlangen.“ Antrag: „Die heutige Versammlung erklärt, auch in diesem Jahre in eine Lohnbewegung einzutreten. Sie verlangt, daß die alte Forderung des Wochenlohnes von neuem eingebracht wird. Der Lohn eines Straßenreinigers muß den heutigen Ver- hältnissen entsprechend mindestens 1 Mk. pro Tag betragen, um ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein führen zu können.“

Niedorf. Die städtischen Arbeiter hatten sich am Donnerstag- abend sehr zahlreich im Deutschen Lokale versammelt, um zu der immer drückender werdenden Lebensmittelteuerung Stellung zu nehmen. Kollege May hatte das Referat übernommen und legte den Anwesenden die Notwendigkeit einer Aktion zur Abwehr der Teuerung dar. Die Versammlung folgte mit großem Interesse den Darlegungen, und einige Arbeiter, die sogar „bessere“ Löhne verdienen, schilderten, wie elend ihre Lage sei. Wie Arbeiter mit 34 Pf. Stundenlohn eine Familie ernähren und ihren sonstigen Pflichten nachkommen können, ist vielen ein Rätsel. Die Ver- sammlung nahm einen Antrag an, die Stadtwirtschaft und das Kollegium der Stadtverordneten zu veranlassen, den städtischen Arbeitern eine Teuerungszulage zu gewähren. Öffentlich reicht das soziale Empfinden der Stadtväter hin, um die Not der Arbeiter in Mitleid zu fassen.

Wolke. Statt einer allgemeinen Lohnaufbesserung erhielten die Arbeiter der hiesigen Gasanstalt nur eine einmalige Gratifi- kation. Am Donnerstag wurde nämlich den Arbeitern durch An- schlag folgendes bekannt gemacht: „Den Arbeitern der Gasanstalt bringt der Unterzeichnete hiermit zur Kenntnis, daß von E. E. Rat und Ehrl. Bürgervertretung auf Antrag des Direktoriums der Gasanstalt beschlossen ist, daß am heutigen Tage, wo vor 50 Jahren die Anstalt zum ersten Male ihr Licht in den Straßen der Stadt leuchten ließ, den Arbeitern dadurch eine Freude zu bereiten, daß jedem einzelnen nach der Dauer seiner Tätigkeit auf der Gas- anstalt und nach der Art seiner Beschäftigung ein Geldbetrag als Festgabe zuerkannt wird, um diesen Jubiläumstag dadurch für sich und seine Familie festlich zu gestalten.“ — Ferner spricht der Direktor den Arbeitern für ihre treu geleisteten Dienste den Dank aus und verweist auf das vom Rat erhaltene Glückwunschsreiben. — Die Geldbeträge wurden denn auch in Höhe von 3 Mk. bis 15 Mk. an die Arbeiter ausgezahlt. Es sind 1300 Mk. zur Feier ausgelegt; davon erhielten 70 Arbeiter, Hofarbeiter, Hobelger, Feuerleute und Katernwärter zusammen 585 Mk., und auf 10 Beamte sind 715 Mk. verteilt. Die Verteilung der Gratifikation ist auch nicht stritte nach der Dauer der Dienstzeit und Art der Beschäftigung erfolgt, sondern im weitest- größten Teile nach Gutmütigkeit! Es wurde am Donnerstag auch $1\frac{1}{2}$ Stunde eher Feier- abend gemacht, resp. eine Stunde weniger gearbeitet, da ohne Feiern gearbeitet wurde. Aus einem Fest ist aber nichts geworden, denn bei der keineswegs leichten Gasanstaltsarbeit war jeder Ar-

beiter froh, daß er einmal eine Stunde im Jahre früher nach Hause gehen konnte. Die Arbeitszeit in der Gasanstalt ist ja viel zu lang und es gibt dort Arbeiter, die nur deshalb einen einigermaßen guten Lohn verdienen, weil sie bis in die Kuppen hinein arbeiten. Natürlich nehmen alle Arbeiter dieses „Jubiläumsgeschenk“ an, aber es ist kein Fehler, wenn gesagt wird, daß es bei allen noch mehr Freude angerichtet hätte, wenn der Direktor hätte sagen können, daß der Lohn nunmehr eine Aufbesserung erfahren sowie daß auch eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit ein- geführt wird.

Magdeburg. Die Mitgliederversammlung vom 17. November wurde durch einen Vortrag des Stadtverordneten W. H. Haupt eingeleitet. Der Referent geht mit seinen Ausführungen über „Genossenschaftswesen“ zu Gericht mit den Feinden der Konsum- vereinsbewegung. — Ueber geschäftliche Mitteilungen erstattete der Vorsitzende Bericht. Unter anderem wird die Weidung des Konsumvereins bekannt gegeben. In nächster Zeit wird der Reichstagsabgeordnete W. Wlos am Erie einen Vortrag halten über „Deutschlands Geschichte im letzten Jahrhundert“. Nege Be- teiligung wird erwartet. Die interessantesten Punkte des Martell- berichts werden mit Verständnis entgegengenommen. — Die Ab- änderung des Erbschaftsteuergesetzes ergab im Anschluß an den Wunsch, die Pflichtbeside zur Vermählung zu erheben, folgendes Re- sultat: Die örtliche Unterstützung beträgt, soweit 50 Beitrags- marken entrichtet sind: a) beim Todesfall eines Kindes unter 1 Jahr 5 Mk.; im gleichen Fall eines Kindes über 1 Jahr 10 Mk. Arbeitsunfähigen Kollegen, welche 100 Beitragsmarken gefeuert haben und dauernd invalide werden, erhalten eine einmalige Unterstützung von 20 Mk. Zur Regel dient, daß mehr als neun Versammlungen nicht versäumt werden dürfen im Zeitraum eines Jahres. Die sonstigen örtlichen Unterstützungen werden durch die fraglichen Paragraphen des Verbandstatuts hinfällig. Diesbezüg- liche Änderungen werden nach Vertastellung den Mitgliedern zu- geschickt. — Die Wahl eines Vergütungsausschusses wurde er- ledigt. Für den aus städtischem Dienst ausgeschiedenen Hilfs- fahrer E. wurde der Kollege M. gewählt. — Mit dem Ermahnen, für rege Agitation und besseren Versammlungsbesuch zu sorgen, schloß der Vorsitzende die anregende und interessante Versammlung.

Rundschau.

(In nachfolgender Anstalt sollen die nächsten Ereignisse aus der Arbeiter- bewegung, namentlich soweit sie sich auf die Gemeinde- und Staatsarbeiter be- ziehen, anunehmbar und näher beleuchtet werden. Für bitten die Kollegen, uns durch kurze Mitteilungen zu unterstützen. D. Red.)

Unterrichtskurse für die Agitationskommission der Berliner Filiale. Ein langst behagter Plan der Berliner Ortsverwaltung kommt nunmehr endgültig zur Ausführung. Am verflohenen Freitag begann in Frankes Fest- halle der 1. Vortragszyklus für die Agitationskommission bei fast vollzähliger Beteiligung. Kollege Busch gab in seinem Ein- leitungs-vortrag einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Koalitionsrechtes in Deutschland, sowie eine eingehende Dar- stellung des gegenwärtig geltenden Vereins- und Versammlungs- rechtes. Drei weitere Vorträge werden die spezielle praktische Hand- habung des Vereinsgesetzes, sowie die Leitung von Versammlungen und dergleichen behandeln. Die Vorträge beginnen stets Freitags 7¹⁰ Uhr und endigen 10¹⁰ Uhr, daran schließt sich Frage- stellung und Diskussion bis 10 Uhr. — Nach Neujahr beginnt der 2. Zyklus über „Geschichte und Theorie der Gewerks- schaften“, Vortragender H. Dittmer. — Der 3. Zyklus end- lich wird die Klein-Agitation, Statuten und Einrich- tungen unseres Verbandes erläutern. Vortragender H. M. — Wir wünschen dem Unternehmen einen guten Erfolg und hoffen, daß es dadurch der Ortsverwaltung gelin- gen wird, sich ge- wissmaßen einen Generalstab zu schaffen, mit Hilfe dessen die noch unorganisierten Kollegen in veritabler Weise ausgerüstet werden, denn auch in der sogenannten „Metropole der Intelligenz“ bleibt noch überaus viel zu tun übrig. Also frisch ans Werk!

Ausbau der Berliner städtischen Wasser- werke. Die städtischen Wasserwerke in Friedrichshagen und Tegel sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen. Im vergangenen Jahre wurden mehr als 64 Millionen Kubikmeter Wasser gefördert, im Jahre 1902/03 rund 54 Millionen Kubik- meter. Innerhalb von vier Jahren ist danach der Wasserver- brauch um 10 Millionen Kubikmeter gestiegen. In diesem Sommer wurden in den Wäldern des nächsten Betriebes täglich durchschnitt- lich 25.000 Kubikmeter verbraucht. Dieser ständig zunehmende Bedarf wird voraussichtlich zur Anlage von zwei neuen Wasser- werken, für die schon die Vorarbeiten im vollen Gange sind, führen.

Die Wasserversorgung Dresdens. Mit dem Wachstum der Stadt wächst auch die Schwierigkeit der Wasser- versorgung. Dies trifft auch in Dresden zu. Im Dresdener An- zeiger beschäftigt sich jetzt ein längerer Artikel mit der zünftigen Gestaltung der Wasserversorgung. Wir entnehmen ihm kurz

folgendes: Der jährliche Wasserverbrauch unserer Stadt beträgt jetzt etwa 18 Millionen Kammeter. Dieser Bedarf wird jetzt durch die beiden großen Werke an der Saloppe und in Tolkewitz, sowie durch die kleineren Werke der einberleibten Vororte gedeckt. Alle Werke können eine Hochleistung von 9.1000 Kammetern innerhalb 21 Stunden vollbringen. Durch einen Vergleich der Jahresziffern ergibt sich nun, daß die vorhandenen Anlagen schon vor dem Jahre 1910 den Bedarf der Stadt nicht mehr decken können. Es soll deshalb ein neues drittes Werk auf Hosterwitzer Fluß errichtet werden. Die erforderlichen Landereien sind schon 1901 angekauft. Das neue Werk soll bis zu einer Hochleistung von 60.000 Kammetern innerhalb 21 Stunden ausgebaut werden. Die notwendigen Gebäude kommen an das Elbufer zu stehen und werden über die Hochwasserlinie der letzten 50 Jahre hinausgehoben werden. Auch diese Anlage ist, wie z. B. der neue Schlachthof, so berechnet, daß sie nach vollem Ausbau für eine Bevölkerung von 1 Million ausreicht. — Es sind also großzügige Projekte hier geplant. Soffentlich läßt man auch bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ebenfalls großzügige Erwägungen Platz greifen, wenn auch wie das gerade nicht sehr gewohnt sind!

Aufenthaltswagen für die Düsseldorfster städtischen Fuhrparkarbeiter. Vor einiger Zeit wurde im Stadtparlament der Wunsch erhoben, geeignete Unterkunfts-räume für die städtischen Fuhrparkarbeiter einzurichten, die des Nachts mit der Straßenreinigung beschäftigt werden. Bisher verbrachten diese Arbeiter ihre Pausen bei Sturm und Wetter zumeist vor irgend einer Haustür. Die Einrichtung solcher Unterkunfts-räume bot ziemliche Schwierigkeiten; ein Aufenthaltsraum wurde im alten Gefängnisgebäude an der Ademicstraße gewonnen, ein zweiter soll im Unterbau des Musikpavillons am Alleeplätzen geschaffen werden. Hiergegen wurde jedoch von Anwohnern Einspruch erhoben. Der Mann, der sich wohl ganz gut für den er-wähnten Zweck eignet, sieht infolgedessen jetzt leer. Am dem all-seitig anerkannten Bedürfnis abzuhelfen, beabsichtigt die Ver-waltung des Fuhrparks jetzt, Aufenthaltswagen einzurichten. Ein solcher Wagen, der aus einem Straßenbahnwagen hergestellt worden ist, befindet sich bereits seit einigen Wochen in Peußung. Die Sitze im Innern des Wagens sind beiseite geblieben, in der Mitte hat ein Tisch Platz gefunden. Auf der einen Plattform ist ein Ofen zum Aufheizen und Aufwärmen des Thees aufgestellt, die andere Plattform kann zum Aufhängen und Trocknen nasser Kleider benutzt werden.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine mit Aufhängelein erzeugt auch bürgerlichen Sozialpolitiker schwere Bedenken. Die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz“ nimmt mit Recht an, daß eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfes bei den Arbeiterorganisationen auf großen Widerspruch stoßen werden. Die erhebliche Einschränkung des Streikrechts bildet eine große Gefahr für alle Arbeiterorganisationen. Denn abgesehen davon, daß die diesbezüglichen Bestimmungen sehr dehnungs- und deutungs-fähig sind, wird unter Umständen ein Zwang zur Arbeit konstruiert, der die Freizügigkeit der Arbeiter illusorisch macht. Man kann natürlich wohl verlangen, daß der Arbeiter eine aus-bedingte Mündigkeitsfrist innehält, aber daß eine Gesamt-händigung als Streik aufgefaßt und demnach behandelt werden kann, was die Bestimmungen des fraglichen Gesetzesentwurfes nur allzu leicht zulassen, das gesetzlich festzulegen, ist unmöglich. Aller-dings nicht nur durch die Arbeiter, auch durch die Arbeitgeber dürfte der Gesetzesentwurf Opposition erfahren. . . . In Arbeitgeberkreisen ist man vor allem darüber unghalten, daß für die Berufs-vereine nicht eine besondere, und zwar strengespflicht vor-gesehen ist.“ Die Arbeitgeber-Opposition ist eitel Trug!

Ein Bürgermeister als Revisor einer Gewerkschaft. Der „Prieslauer Volkswacht“ entnehmen wir folgende Schilderung: Nicht in der freien Schweiz oder in sonst einem „wildem“ Lande ist nachstehender Fall vorgekommen, bei dem ein leitthäftiger Bürgermeister eine ehrenamtliche Funktion in einer Gewerkschaft übernommen, sondern bei uns in Preußen, in unserem lieben Sachsen. Reicht da in dem Städtchen Gantsh eine Zahl-stelle des Deutschen Fabrikarbeiterverbandes. Eines Tages bekam der Vertrauensmann Polzschel und wurde gefragt, ob die Fabrikarbeiter eine freie Hilfskasse hätten. Der Vertrauensmann erklärte, daß ja eine solche gar nicht angemeldet sei, es existiere in Wirklichkeit nur eine Zahlstelle des Deutschen Fabrikarbeiterverbandes. Acht Tage später erschien der Polizist wieder und er-suchte den Vertrauensmann, sofort zum Bürgermeister zu kommen. Bürgermeister Polzschel gab dann dem Vertrauensmann sofort den Antrag, Puder und Pelage zu holen, damit er die Kasse revidieren kann. Dieser machte den Herrn Bürgermeister nochmals darauf aufmerksam, daß der Verband keine Hilfskasse sei. Das half aber nichts, der Herr Bürgermeister meinte, es seien in letzter Zeit wiederholt Unregelmäßigkeiten bei Massen vorgekommen und des-halb sei es notwendig, ein wachames Auge zu haben. Der Ver-trauensmann mußte schließlich doch die Puder und Pelage herbei-schaffen. Der Herr Bürgermeister zählte die Marken, er zählte das Geld, alles stimmte. Eine freundliche Klage erteilte er, als er sah, daß im Hauptbuche die gezahlten Beiträge für die letzten

beiden Wochen noch nicht nachgetragen waren; auch mit der Buch-führung müsse sich ein Massenverwalter stets völlig auf dem Laufenden halten. Dann beschleunigte der Herr Bürgermeister mit seiner Unterschrift, daß alles in Ordnung sei, und entließ den Ver-trauensmann in Gnaden mit der Bemerkung, er möge sich auf weitere Revisionen gefaßt machen. — Wir sind zwar der Ansicht, daß der Herr Bürgermeister von Gantsh kein Recht hatte, die Kasse zu revidieren, da er nicht Mitglied des Verbandes ist und demzu-folge auch als Revisor nicht gewählt war. Die Gewerkschaften sorgen schon ganz von selbst für eine entsprechende Kontrolle der Kassengeschäfte. Sie kommen deshalb auch ohne die hohe Obrigkeit sehr wohl aus. Ein gesetzliches Recht stand dem Herrn Bürger-meister zur Revision der Kasse ebenfalls nicht zur Seite. Trotzdem freut uns die behördliche Festätigung, daß alles geordnet hat, und wir meinen, wenn überall die hohen Behörden Revisionsämter in den Gewerkschaften übernehmen wollten, dann wäre den Gau-leitern usw. ein ziemliches Stück Arbeit abgenommen und die damit gewonnene Zeit könnten dies: ebenfalls noch agitatorisch verwenden.

Die Automobil-Ausstellung muß dazu dienen, die Herrlichkeit des deutschen Unternehmertums wieder einmal zweifelsfrei zu beweisen. In der „Arbeitsberztg.“ läßt sich Lutzens u. a. folgendermaßen vernehmen: „Mit es die Masse, ist es der starke Arm, der alle Räder steuert oder laufen läßt, oder hind es die wenigen Berufenen, die Ingenieure und Unternehmer, die niemals mehr Arbeitgeber sind, als wenn sie eine blühende, große, be-deutungsvolle Industrie neu erschaffen? Die für die Arbeitgeber so ruhmvolle Geschichte der Technik bildet, richtig gelesen und ge-deutet, die beste Abwehr gegen jene Forderungen, die auf ein konstitutionelles Regiment in der Fabrik, auf eine Gleichstellung der Arbeitgeber und Ar-beitnehmer abzielen. Hier Reiter, hier Ge-selle, das bleibt die natürliche und ewige Scheidung, so lange es führende Köpfe gibt und solche, die der Führung bedürfen! Diese Beweisführung muß selbst die Unternehmer ruhig machen; ist doch gerade an der Automobil-Industrie fast ausschließlich das völlig unpersonliche Aktienkapital beteiligt und die so häufig bezeichneten „Reiter“ (Erfinder, Ingenieure usw.) sind Angehörige, denen oftmals der Schuh nicht minder drückt als dem Arbeiter, und die mit Ingrimmt sehen müssen, wie die Re-sultate ihrer Arbeit den dividendehungrigen Aktienbesitzern zugute kommen. Nicht umsonst haben sich gerade die technischen Be-amteten und Ingenieure in letzter Zeit gerant und organi-siert! Auch sie sind Ausgebeutete des Kapitals und beginnen das mehr und mehr einzusehen, trotz mancher Standesvorurteile.“

Wenn Streikbrecher schwören! Fast täglich werden seit Monaten in Nürnberg Arbeiter, die an den Streikbewegungen des verflohenen Sommers teilnahmen, wegen angeblicher Ver-folgungen gegen die Gewerbeordnung oder gegen das berühmte Streikpostenverbot des Städtemagistrats von den Gerichten ver-urteilt, und zwar meistens auf die beschworenen Aussagen von Streikbrechern hin. Was die Erde dieser „müßlichen Elemente“ wert sind, erfuhr man wieder in einer Verhandlung des Schöffengerichts Nürnberg. Der Polier Weiß und der Steinbauer Gerstbrunn waren beschuldigt, Streikposten gestanden zu haben. Als Zeugen waren drei Arbeitswillige erschienen; der eine wollte die Angeklagten einige Stunden, der zweite zwei Stunden, der dritte eine Stunde Posten stehen gesehen haben. Durch eine Reihe anderer Zeugen wurde jedoch nachgewiesen, daß die Angeklagten sich nur von ungefähr unterwegs getroffen und sich einige Minuten unterhalten hatten. Die drei Streikbrecher, die ihre Aussage ganz bestimmt machten, haben also falsch geschworen. Das Gericht nahm an, daß sie sich „geirrt“ hätten, und verurteilte die Angeklagten zu je 1 Mk. Geldstrafe, da sie auch nicht einige Minuten hätten stehen bleiben dürfen. — In der gleichen Sitzung wurde gegen den Maurer Weber verhandelt, der am 12. September abends seine Frau und seine Tochter an einen bestimmten Platz bestellt hatte, um ihnen den Wohnungsschlüssel einzubändigen. Er hatte kaum einige Minuten gewartet, als er wegen — Streikpostenstehens (?) verhaftet wurde. Das Gericht verurteilte ihn ebenfalls zu 1 Mk. Geldstrafe, weil er nicht hätte stehen bleiben dürfen. Das Gericht habe nicht zu prüfen, ob das Verbot des Magistrats eine Härte enthalte. — Es ist schwer, keine Satire zu schreiben!

Für den acht-Stündentag im Pauerwerbe trafen in überaus zahlreich besuchten Versammlungen die Maurer Groß-Berlins ein. Gleichzeitig wurden neue tarifliche Verträge vor-berichtet und folgende, auch für unsere Kollegen beachtenswerte Resolution einstimmig angenommen:

„In Anbetracht der fortschreitenden Kulturentwicklung aller Gesellschaftsklassen, des Strebens jeden Standes, seine soziale Lage zu verbessern; ebensowohl in der Einsicht, daß nur durch weitere Verkürzung der Arbeitszeit die Lage der Arbeiter in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung zum Wohle der ganzen menschlichen Gesellschaft zu verbessern ist, und im Hinblick auf die ständige Intensität der Arbeit im Pauerwerbe, sowie der fort-schreitenden Ausdehnung Groß-Berlins, die dazu beiträgt, daß der einzelne Maurer der großen Entfernung wegen täglich lange Zeit unterwegs ist, und in der Erkenntnis, daß eine Verkürzung

der Arbeitszeit möglich ist ohne Schädigung des Gewerbes; beschließt die heutige außerordentliche Generalversammlung des Zweigvereins Berlin an die Arbeitgeber die Forderung zu stellen, die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden zu verkürzen. — Um bei den gesteigerten Lebensmittelpreisen, hervorgerufen durch die Inflation der herrschenden Klassen, in den Einnahmen des Arbeiters den notwendigen Ausgleich zu schaffen, ist der Stundenlohn auf 85 Pf. zu erhöhen. Die Versammelten sprechen außerdem die Erwartung aus, daß seitens ihrer Vertreter bei der Verhandlung eines neuen Vertrages allen Anträgen auf Verbesserung deselben, wie sie in den Bezirks- und Fabrikversammlungen gestellt worden sind, Rechnung getragen wird."

Ein tragikomischer Zwischenfall trug sich bei der Stadtwahl in Breslau zu, dessen Held ein Kandidat war, dem der Mut zu der dort vorgeschriebenen öffentlichen Stimmabgabe fehlte. Auf die Frage des Wahlvorstehers, wen er wählen wolle, erklärte er, er stimme für „M.“ Auf die freundliche Aufforderung, den ganzen Namen zu nennen, sagte er sich ein Herz, preßte das Wort „Rebelen“ (Name des sog. dem. Kandidaten) heraus und verschwand schleunigst aus dem Wahlbureau.

Soziales Elend. Wegen Unterschlagung von 15 Pf., die zur Aufbewahrung übergeben waren, und wegen Nüchterns in Wartefallen von Bahnhöfen und auf Promenadenbänken stand eine Arbeiterin vor dem Schöffengericht in Dresden. Sie war mit ihrem 8 Jahre alten Kinde obdachlos. Sie ist voll und ganz geständig, erklärt aber, nicht gewußt zu haben, daß das Nüchtern im Freien verboten und strafbar sei. Der Richter gab ihr den „guten Rat“, doch von ihrem liederlichen Leben abzulassen, denn sie sei doch alt genug, um „verständig“ zu sein. Anglut und Rot muß aber bestraft werden, denn es wurde gegen die bedauernden Worte Frau 1 Woche Gefängnis und 1 Woche Haft ausgeworfen. Man hatte f. B. die Angelkarte in „Satt“ genommen, es wird ihr deshalb 1 Woche 3 Tage als verbüßt angerechnet.

Trave Arbeiter. In Zimmernstadt im Allgäu feierte der katholische Pfarrer sein Namensfest im katholischen Arbeiterverein. Dabei entbot der Geselle des Pfarrers, der Kaplan, dem Herrn Pfarrer als Angebinde das Gedächtnis der Mitglieder, niemals an den Arbeiterbewegungen, die fast immer zum Schaden der Arbeiter ausfielen, teilzunehmen".

Eingegangene Schriften und Bücher.

Die Neue Zeit. Wochenchrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Heft 7 u. 8 des 25. Jahrgangs. Preis pro Heft 25 Pf., pro Quartal 3,25 M.

Gleichheit. Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Nr. 24 des 16. Jahrgangs. Preis pro Nummer 10 Pf., pro Quartal 55 Pf., unter Kreuzband 85 Pf., Jahresabonnement 2,60 M.

Der Wahre Jakob. Erscheint alle 14 Tage. Verlag: Paul Singer, Stuttgart. Nr. 24 des 23. Jahrgangs. Preis der Nummer 10 Pf., bei Vorbezug pro Quartal 65 Pf.

Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenchrift. Herausgeber: Dr. Heinrich Braun und Vily Braun. Verlag: Berlin W. 15, Reineckstr. 5. Preis für das Einzelheft 10 Pf., pro Vierteljahr 1,20 M., 2. Jahrgang. Heft 8 und 9.

Süddeutscher Postillon. Verlag: M. Ernst in München. Senefelderstr. 4. Nr. 24 des 25. Jahrgangs. Preis pro Nummer 10 Pf.

Kommunale Praxis. Verlag: Paul Singer in Berlin. Nr. 47. Einzelne Nummern 30 Pf. Preis vierteljährlich 2,50 M. Diese Nummer enthält u. a. drei interessante Abhandlungen über städtische Arbeiter. Ein Abonnement ist den Kollegen durchaus zu empfehlen.

Der Arbeitsmarkt. Halbmonatschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktberichte. Verlag: Georg Reimer. Nr. 4 des 10. Jahrgangs.

Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Verlag: Georg Reimer, Berlin. Nr. 3 des 12. Jahrgangs.

Das Protokoll über die Verhandlungen des sozialdemokratischen Parteitagés in Mannheim ist soeben in der Buchhandlung Vorwärts zur Ausgabe gelangt. Die Verhandlungen haben in allen Kreisen der Arbeiterchaft das lebhafteste Interesse gewekt. Besonders sind die Referate Bebel's und Legien's über den „politischen Massenstreik“, sowie die sich daran knüpfenden Debatten von außerordentlicher Wichtigkeit für jeden Arbeiter. Lebhaftestes Interesse beanspruchen auch für alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter die Debatten über „Lokal-“ oder „Zentral-“ Gewerkschaftsorganisationen. Das 148 Seiten starke Protokoll kostet brochiert 1 M., in braunem Pappband kartoniert 1,25 M., in dauerhaftem Leinenband 1,50 M.

Alton Sinclair, Der Industriebaron. Geschichte eines amerikanischen Millionärs. Autorisierte Uebersetzung aus dem Amerikanischen. Hannover, Adolt Eponholz Verlag. Preis 2 M.

Der Verfasser des so schnell berühmt gewordenen Buches „Der Zumpf“ schildert hier das Leben eines amerikanischen Millionärs, der jeden Tag tausend Dollar verjubelt. Demgegenüber stehen die Not und das Elend von Hungerville nach einem verlorenen Streik. Besonders interessant sind die Vorlenmanipulationen, welche zu gewaltigen Kämpfen der großen amerikanischen Finanziers führen.

Von dem im Erscheinen begriffenen neuen Lieferungswerke „Klut und Eisen“ liegen nunmehr fünf Hefte vor. Jedes der Hefte ist reich illustriert mit Bildern aus der Kriegsgeschichte des Altertums, mit Abbildungen von Kriegern und Waffen usw. Der Preis pro Heft beträgt 20 Pf.

„In freien Stunden“. Heft 44 dieser illustrierten Familien-Unterhaltungsschrift ist soeben erschienen. Der Preis pro Heft beträgt 10 Pf. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und jeder Kolporteur, die Post, sowie auch der Verlag, Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 69, entgegen.

Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Josef Tieggen. Siebente vermehrte Auflage. Mit einem Vorwort von Eugen Tieggen. Buchhandlung Vorwärts, Lindenstr. 69. — Josef Tieggen weist nach, daß alle Religion und jeder Glaube an Uebermensliches auf phantastischer Spekulation beruhen, die ihrerseits wieder bestimmt wird durch den Entwicklungsgrad der sozialen Produktivkräfte und Lebensbedingungen.

Fleischkost, fleischlose und vegetarische Lebensweise. Ein Beitrag zur vernünftigen Ernährung des Volkes. Von Dr. med. Karl Bornstein. Verlag von Carl Marhold, Halle a. S. Preis 0,75 M. — Das fleischlos geschriebene Buch des durch seine öffentlichen Vorträge über Ernährungs-, Alkohol- und Wohnungsfragen und zahlreiche medizinische Schriften in der 3te. und Forscherkreisen seitens belannten Autors bietet eine Fülle wertvoller Fingerzeige, wie die tägliche Kost rationell und reizvoll zugleich zu gestalten ist.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 4. Jahrgang. 2 Bände. 592 und 496 Seiten. Verlag G. Mauflmann und Komp, Hamburg. Preis 8 M. — Wir werden auf das vorliegende Werk, das eine ausgedehnte Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Konsumvereinsbewegung gibt, ausföhrlich zurückkommen.

Für unsere Kinder. Weihnachtsbuch der Gleichheit, herausgegeben von Mara Jettin (Zumbel). Preis kartoniert 1 M. Vereine, die eine größere Anzahl Exemplare bestellen, erhalten einen Vorzugspreis. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. — Die Ausgabe ist erfolgt auf Grund vielfach geäußelter Wünsche aus den Reihen proletarischer Frauen. Wir sind überzeugt, daß der reiche Inhalt des Buches den Kindern unserer Proletarier eine nie verriegende Quelle der Unterhaltung und Belehrung bieten dürfte.

Anzeigen

Totenliste des Verbandes.

Christian Kraft, Mannheim † 12. November 1906 im Alter von 50 Jahren.	Jakob Kirhle, Stuttgart † 15. November 1906 im Alter von 31 Jahren.
Hermann Pamp, Kiel † 13. November 1906 im Alter von 45 Jahren.	Gottl. Hartmann, Stuttgart † 17. November 1906 im Alter von 49 Jahren.
Chlentner Xaver, München † 19. November 1906. Chre ihrem Andenken!	

Notiz-Kalender
für
Gemeinde- u. Staatsarbeiter für 1907,
herausgegeben vom Verbandsvorstand,
erscheint Ende November d. J. Preis 10 Pf.
Die Kollegen werden ersucht, für guten Abzug zu sorgen. Bestellungen erbitten wir durch die Filialleitungen.
Der Verbandsvorstand.